

Merkblatt 14

Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte

Ing. Ulrich J. Zeni – LK Tirol

Ein ordnungsgemäß funktionierendes Gerät zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist Voraussetzung für einen Erfolg der gesetzten Pflanzenschutzmaßnahmen. Deshalb sollten die Geräte nach jeder Anwendung sorgfältig gereinigt und einer jährlichen Wartung unterzogen werden. Alle in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte sind von der verpflichtenden Überprüfung gemäß EU-Richtlinie 2009/128/EG betroffen. Die Tiroler Pflanzenschutzgeräte-Kontrollverordnung vom 31. Mai 2016 regelt detailliert welche Geräte, in welchen Zeitintervallen überprüft werden müssen und wer zur Durchführung dieser Überprüfung berechtigt ist.

Welche Geräte müssen wann kontrolliert werden?

- Grundsätzlich unterliegen alle beruflich verwendeten Geräte einer Kontrollpflicht. Seit dem 27. November 2016 müssen alle Geräte mit einer gültigen Kontrollplakette versehen sein.
- Auch Herbizidgeräte z.B. Obstbau, welche auf Mulchern aufgebaut sind, müssen überprüft sein.
- Neugeräte müssen in den ersten 5 Jahren nicht geprüft und gekennzeichnet sein. Es muss jedoch z.B. mit einer Rechnung das Kaufdatum glaubhaft nachgewiesen werden können.
- Streichgeräte, Granulatstreuer, Nebelgeräte die in geschlossenen Räumen eingesetzt werden, Beizgeräte und Geräte, die von einer Person gezogen oder geschoben werden mit einem maximal 3 Meter breiten Sprühgestänge mussten spätestens bis zum 31. Dezember 2020 erstmalig kontrolliert werden.
- Ausgenommen von der Kontrollpflicht bzw. der Pflicht zur Kennzeichnung mit einer Plakette sind nur Geräte die handgehalten, oder auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden. Auch jene Geräte bzw. Vorrichtungen die ausschließlich der Ausbringung von Nützlingen dienen, müssen nicht den regelmäßigen Kontrollen unterzogen werden und brauchen keine Kontrollplakette.

Neben den durch die Verordnung vorgegebenen Überprüfungen ist der berufliche Verwender verpflichtet selbst zu kontrollieren, ob die verwendeten Geräte korrekt funktionieren bzw. dicht sind. Diese Eigenkontrolle sollte vor jeder Verwendung mit einer kurzen Sichtkontrolle gemacht werden und liegt auch im eigenen Interesse.



Intervalle der Kontrolle

- Neue Geräte sind innerhalb von 5 Jahren ab deren Erwerb erstmalig einer Kontrolle zu unterziehen.
- Nach der erstmaligen Kontrolle sind die Geräte alle 3 Jahre einer wiederkehrenden Kontrolle zu unterziehen.
- Streichgeräte, Granulatstreuer, Nebelgeräte die in geschlossenen Räumen eingesetzt werden, Beizgeräte und Geräte die von einer Person gezogen oder geschoben werden mit einem maximal 3 Meter breiten Sprühgestänge müssen nach der erstmaligen Kontrolle alle 5 Jahre wiederkehrend kontrolliert werden.

Gültigkeit der Kontrollplaketten

Die Kontrollplaketten werden mit Ablauf des gelochten Monats und Jahres ungültig. Ebenso ungültig sind Plaketten bei denen die Lochung, Gültigkeitsdauer, Landescode, fortlaufende Nummer oder die Plakette im Ganzen unkenntlich sind.

Wo kann man die Geräte überprüfen lassen?

Für Feldspritzen (Geräte zur Behandlung von Flächenkulturen) und Karrenspritzen wird jährlich von der Landwirtschaftskammer Tirol eine Überprüfung angeboten. Die Termine für die Überprüfung von Feldspritzen werden von Ing. Reinhard Egger, Referent für Ackerbau der LK-Tirol koordiniert.

Ing. Reinhard Egger, reinhar.egger@lk-tirol.at, 059292-1510

Für die Obstbauspritzen (Geräte zur Behandlung von Raumkulturen) wird vom Referenten für Obstbau, Dipl.-Ing. Klemens Böck regelmäßig eine Überprüfung durch ein Fremdunternehmen organisiert. Die Termine werden von Dipl.-Ing. Klemens Böck koordiniert.

Dipl.-Ing. Klemens Böck, klemens.boeck@lk-tirol.at, 059292-1508

Bescheinigungen anderer Bundesländer und Staaten (Kontrollbericht und Kontrollplaketten) sind, sofern diese den Bestimmungen der EU Richtlinie 2009/128/EG entsprechen mit den Tiroler Bescheinigungen gleichwertig. Damit ist auch eine Kontrolle der Geräte in anderen Bundesländern und Staaten möglich.

Checkliste zu den Wartungsarbeiten

Vor der Überprüfung sind bei jeder Spritze durch den beruflichen Verwender Wartungsarbeiten durchzuführen. Dies ist notwendig, um die Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Funktion und damit eine positive Prüfung zu schaffen. Die Prüfung an und für sich ist nicht als Wartung zu sehen und daher können am Prüfstand auch keine aufwändigen Instandsetzungen gemacht werden.

• Sachgerechte Reinigung

Die Spritze muss innen und außen gereinigt sein. Der Tank, sowie die Leitungen und Düsen müssen frei von Pflanzenschutzmittelrückständen sein. Unzureichend gereinigte Geräte werden ausnahmslos abgewiesen. Aufgrund genauerer Analytik werden Spuren verschiedener Wirkstoffe immer gefunden. Meist dürfte die Belastung nicht durch das flächige Ausbringen, sondern durch punktuelle Einträge aufgrund einer nicht sachgerechten Gerätereinigung oder Entsorgung der Restbrühe entstanden sein. Weder die Innenreinigung noch die Außenreinigung der Pflanzenschutzgeräte darf in der Nähe von Gewässern und Brunnen und auch nicht auf befestigten Flächen am Hof erfolgen, da auf diese Weise Wirkstoffreste direkt oder über Kanalisation, Kläranlagen und Vorfluter in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen können. Die Reinigung von Feldspritzen darf daher nur auf einer biologisch aktiven Fläche – also Grünland oder Acker durchgeführt werden. Hierzu empfiehlt sich die Verwendung eines Spritzenreinigers (All Clear Extra, Tankrein, Jet Clear etc.)

- Gelenkwelle und Gelenkwellenschutz überprüfen
- Spritzgestänge: Geradlinigkeit, Verstrebung und Gelenke prüfen
- Siebe, Filter, Filtereinsätze reinigen und nach Bedarf ersetzen
- Nachtropfverhinderung prüfen, eventuell Membranen ersetzen (alle 4 Jahre ersetzen)
- an der Kolbenpumpe Ölwechsel durchführen
- bei der Membranpumpe alle 3 - 4 Jahre Öl wechseln
- Einstellung des Windkesseldruckes (0,5 bar unter Spritzdruck)
- Behälter, Pumpe, Druckregler, Schläuche, Leitungen und Verschraubungen auf Dichtheit kontrollieren

Weitere Informationen sowie Merkblätter sind auf der Webseite vom Fachbereich Spezialkulturen und Markt unter dem Punkt Pflanzenschutz zu finden.

www.tirol.lko.at/spezialkulturen

